



Anna ist ein Findelkind

Sie ist gesund und
ohne Risiko zur
Welt gekommen.

Foto: Stadt Wien

Anonym gebären in Österreich

Christian Fiala beschreibt, wie es zur Legalisierung der anonymen Geburt in Österreich kam. Er fordert eine Entkriminalisierung der Frauen und Rahmenbedingungen, die Frauen und Kindern in verzweifelter Lage entgegen kommen

Immer wiederkehrende Berichte von Kindesaussetzungen, -tötungen oder Misshandlungen von Neugeborenen haben dazu geführt, dass in Österreich auf verschiedenen Ebenen die Voraussetzungen für die anonyme Geburt geschaffen wurden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass das Verlangen einer Schwangeren nach einer anonymen Geburt als Notfall zu werten sei. Deshalb sollte diese generell angeboten werden, um Schlimmeres zu vermeiden. Auf gesetzgeberischer Seite wurde zunächst die Strafbarkeit der Kindesaussetzung geändert und damit der erste Schritt in Richtung Liberalisierung der anonymen Geburt gemacht. Seit April 2001 ist die Kindesweglegung nur noch dann strafbar, wenn damit eine Gefährdung des Kindes verbunden ist. Eine Aussetzung beispielsweise in einem Krankenhaus, unter anderem im Rah-

men einer anonymen Geburt, hat für die Mutter seither keinerlei strafrechtliche Konsequenzen mehr. Juristisch wird das Kind in diesem Falle wie ein Findelkind behandelt. In der Folge wurden auch das Krankenanstalten- sowie das Hebammengesetz dahingehend geändert, dass bei einer Geburt keine Meldepflicht der Identität der Mutter mehr besteht.

Auch die Kostenübernahme einer anonymen Geburt wurde zwischenzeitlich geregelt. Dabei kam es zu unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Bundesländern: In Wien übernimmt die Stadt die Kosten, in Niederösterreich ist es der Jugendwohlfahrtsfond.

Vorbild Frankreich

Auf die tatsächliche Durchführung einer anonymen Geburt hat sich unter ande-

rem die geburtshilfliche Abteilung des Krankenhauses Korneuburg in enger Absprache mit Ärzten, Hebammen und dem Jugendamt vorbereitet. Alle diese Vorbereitungen waren getragen von dem Bewusstsein, verzweifelten Frauen am Ende einer ungewollten Schwangerschaft eine zusätzliche Hilfestellung anzubieten. Dabei war insbesondere auch die lange und große Erfahrung in Frankreich hilfreich. Dort ist die anonyme Geburt unter verschiedenen Gesetzgebungen und mit Unterbrechungen seit etwa 200 Jahren möglich oder haben Frauen sogar einen Anspruch darauf.

Bild:
Mit einer großen Plakataktion machte die Stadt Wien auf die Möglichkeit der anonymen Geburt aufmerksam

Parallelen zur Babyklappe

Eine gewisse Aktualität bekamen die Vorbereitungen zur anonymen Geburt anlässlich der Eröffnung von Babyklappen/Babynestern. In Österreich wurde die erste im Herbst 2000 in Wien eröffnet. Auf den ersten Blick haben beide Initiativen die gleiche Zielgruppe. Der bedeutende Unterschied liegt jedoch darin, dass Frauen ihr Kind erst dann in eine Babyklappe legen können, wenn sie die Schwangerschaft isoliert und unbetreut ausgetragen und die Geburt alleine und ohne medizinische Überwachung überstanden haben. (Es ist unnötig zu sagen, dass eine Schwangerschaft und Geburt auch mit ernsthaften Gefahren für Frau und Kind verbunden sein können.) Erst dann haben sie die Möglichkeit, das bisher nicht re-

Der Autor

Christian Fiala ist Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Wien. Er hat im A.ö. Krankenhaus Korneuburg bei Wien an der Einführung der Anonymen Geburt mitgewirkt. Erste Erfahrungen dazu machte er während eines einjährigen Aufenthaltes in einem Krankenhaus in Frankreich. Sein Engagement gilt der Betreuung und Behandlung von ungewollt schwangeren Frauen, sowie daraus abgeleiteten Präventionsmaßnahmen.
E-mail: christian.fiala@aon.at

gistrierte Kind in eine Babyklappe zu legen. Angesichts dieser Hürden ist nachvollziehbar, dass bisher wenige Kinder in Babyklappen abgegeben wurden. Demgegenüber ist die anonyme Geburt, nach Möglichkeit in allen Krankenhäusern, ein Angebot, welches Frauen in dieser verzweifelten Situation respektiert, ihnen frühzeitig hilft und die Geburt in einem sicheren Rahmen ermöglicht.

Ein Fall mit Folgen

Die oben genannten Probleme durchlebte eine Frau, welche im Mai 2001 zu einer anonymen Geburt in das Krankenhaus Korneuburg kam. Am Ende einer verdrängten Schwangerschaft kam es an ihrem Arbeitsplatz zu einem Blasensprung. Daraufhin ging sie gezielt in ein Krankenhaus mit einer Babyklappe. Da sie noch nicht geboren hatte, konnte sie diese jedoch nicht in Anspruch nehmen und verlangte eine anonyme Geburt. Der gynäkologischen Abteilung in jenem Krankenhaus war dies damals jedoch von juristischer und politischer Seite untersagt worden. Die Frau wurde deshalb in das Krankenhaus Korneuburg am Stadtrand von Wien transferiert, da dieses bereits angekündigt hatte, Frauen auch anonym zu entbinden - trotz der damals noch unklaren rechtlichen Situation. Die Frau hat schließlich problemlos geboren und das Krankenhaus kurz nach der Geburt wieder verlassen. Das Kind wurde in der Folge zur Adoption freigegeben.

Dieser Fall führte zur öffentlichen Diskussion, mit dem Ergebnis, dass alle Krankenhäuser in Wien und Niederösterreich und in der Folge auch in den anderen Bundesländern nunmehr anonyme Geburten anbieten. Dies geschah im übrigen mit großer allgemeiner Akzeptanz in der Bevölkerung.

Diese Erfahrung unterstreicht die Forderung, dass Frauen in einer derart verzweifelten Situation nicht abgewiesen, sondern von geburtshilflichen Abteilungen mit Verständnis an- und aufgenommen werden. Dazu ist es auch notwendig, Frauen zu entkriminalisieren, wenn sie ihr Kind in einer sicheren Umgebung lassen. Ferner sollte ein Vorgehen entwickelt werden, das den Bedürfnissen der Frauen in größtmöglichem Ausmaß Rechnung trägt, womit schließlich auch die Kinder geschützt werden. ●

Kritische Sicht des BDH

Magdalene Weiß vom Bund Deutscher Hebammen hat gegenüber dem Justizministerium Baden-Württemberg in einem offenen Brief zum Gesetzentwurf zur anonymen Geburt Stellung genommen

Ursprünglich wollte der Bundestag am 17. Mai 2002 über den Gesetzesentwurf „zur Regelung anonymer Geburten“ entscheiden. Wegen juristischer Kontroversen wurde die Abstimmung jedoch verschoben. Baden-Württemberg will nun das bundesweite Recht auf eine Anonyme Geburt im Bundesrat einbringen. Nach Ansicht des BDH lassen die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs wesentliche Aspekte außer Acht:

- Obwohl die Zahl der bekannt gewordenen Infantizidfälle während der vergangenen Jahre kontinuierlich zurückgegangen sind (jährlich ungefähr 20 Kindstötungen und die meisten Babyklappen stehen bislang leer), wird von einer fiktiven Zahl von bis zu 1.000 verhinderbaren Kindstötungen ausgegangen. Für diese Zahl existieren keine seriösen Hinweise, die ein „Durchpeitschen“ des Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten rechtfertigen würde.
- In der Bundeshauptstadt Berlin werden seit Jahren im Durchschnitt drei bis fünf Fälle von Neugeborenentötung bekannt und ein bis zwei Neugeborene ausgesetzt. Obwohl es in Berlin 2001 drei Babyklappen gab, wurden vier Neugeborene getötet. Das heißt, die Existenz von Babyklappen verhindert keinen Infantizid. Das hängt damit zusammen, dass es sich bei Kindstötungen in der Regel um eine Affekttat - nach einer verleugneten oder verheimlichten Schwangerschaft - handelt, wo hingegen eine von der Kindsmutter gewünschte anonyme Geburt rationalen Überlegungen entspringt.

Der Bund Deutscher Hebammen möchte folgende Korrekturen für das Gesetz zur Regelung anonymer Geburten vorschlagen:

- Im Gesetzesentwurf sollte definiert werden, was die Kriterien einer „Notsituation“ sind, die eine „anonyme Geburt“ rechtfertigen.
- Im Gesetz sollte das zwingende Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft verankert werden.

- Im Gesetz sollte eine Missbrauchsschutz-Klausel eingebaut werden. Wegen der garantierten Anonymität wird bei der jetzigen Gesetzeslage nie in Erfahrung zu bringen sein, ob die schwangeren Frauen ihr Kind selbstverantwortlich anonym gebären oder anonym in eine Babyklappe legen, oder ob die Frauen durch Familienangehörige oder durch ihre Zuhälter dazu gezwungen werden.
- Im Gesetz sollte festgeschrieben werden, dass es einer informed compliance, einer informierten Zustimmung der Kindsmutter in eine Adoption bedarf.
- Im Gesetz muss darauf hingewiesen werden, dass es keine Interessenskollisionen geben darf zwischen dem Angebot anonymer Geburten oder Babyklappen und den lukrativen Gewinnen auf dem Adoptionsmarkt. Das heißt, der Gesetzgeber muss strikt darauf achten, dass der Wunsch „Menschenleben zu retten“ nicht der Profitgier entspringt.
- Im Gesetz sollte eine kostenlose, „anonyme“ und sachkundige Beratung festgeschrieben werden. Solch eine Beratung muss jedem Angebot einer anonymen Geburt vorausgehen.
- Im Gesetz sollte vermerkt werden, dass es Hebammen sind, die besonders für diese sensible Beratung geeignet erscheinen. Hebammen können auf Grund ihrer sozialen Kompetenzen sachkundigen Beistand anbieten, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Hilfs- und Betreuungsangebote für Mutter und Kind. All dies geschieht schon immer - allerdings ohne Medienpräsenz und ohne Effekthascherei. Wenn es sein muss(te) auch anonym.

Im Bund Deutscher Hebammen sind derzeit ungefähr 14.000 praktizierende Hebammen organisiert. Sie alle wünschen sich, dass es zu einer öffentlichen Debatte des Gesetzesentwurfes kommt, statt seiner voreiligen Verabschiedung. ●